



Beschluss
Abschluß



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

d
E

- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Chemnitz -
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrecht (Eilverfahren)

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

am 24. Juni 2025

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (4 K 1950/25.A) gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 2.6.2025 wird angeordnet.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Unzulässigkeitsentscheidung der Antragsgegnerin und die angedrohte Abschiebung nach Griechenland.

Der am [REDACTED] geborene Antragsteller ist verheiratet, palästinensischer Volkszugehörigkeit und islamischer Religionszugehörigkeit. Der Antragsteller verließ Syrien nach eigener Aussage im Mai 2023 und reiste in die Türkei, wo er sich bis zum 5.7.2024 illegal aufhielt, in einer Wohngemeinschaft in [REDACTED] lebte und als Tagelöhner arbeitete. Danach reiste der Antragsteller nach Griechenland, wo er sich bis zum 26.9.2024 in einem Camp in Kos aufhielt. Auf ein Wiederaufnahmegeruch vom 2.10.2024 teilten die griechischen Behörden dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) mit Schreiben vom 4.10.2024 mit, dass dem Antragsteller in Griechenland am 1.8.2024 der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden sei und er einen Aufenthaltstitel gültig bis zum 31.7.2027 erhalten habe. Die EURODAC-Recherche des Bundesamts bestätigte dies zur EURODAC-Kennnummer GR1 [REDACTED]. Nach Erhalt der griechischen Dokumente reiste der Antragsteller zunächst nach Belgien und einen Tag später in die Niederlande, von wo aus er am 26.9.2024 in die Bundesrepublik Deutschland einreiste. Am 14.10.2024 stellte der Antragsteller in Deutschland einen Asylantrag.

In der Befragung/Vernehmung vor der Bundespolizeiinspektion Dresden am 26.9.2024, erklärte der Antragsteller im Wesentlichen, dass er im Jahr 2015 in Syrien das Abitur abgeschlossen und danach als [REDACTED] gearbeitet habe. Im Jahr 2021 habe er geheiratet, sein Sohn sei 2 Jahre alt. In Griechenland sei sein Asylantrag genehmigt worden. Er habe das Land jedoch verlassen, weil dort die finanzielle Lage schlecht sei. In den Niederlanden seien ihm sein griechischer Reisepass und der griechische Aufenthaltstitel gestohlen worden. In

Deutschland wolle er Asyl beantragen, seine Familie zusammenführen und arbeiten. Wegen der Wehrpflicht könne er nicht nach Syrien zurück.

In seinen Anhörungen vor dem Bundesamt am 14.10.2024 und 16.10.2024 trug der Antragsteller unter Vorlage einer Aufenthaltskarte für Palästinenser im Wesentlichen vor, dass er 75 Tage in Griechenland in einem Flüchtlingscamp auf Kos gelebt habe. Er sei in Griechenland aufgegriffen worden, habe dort aber keinen Asylantrag stellen wollen, weil sein Ziel von Anfang an Deutschland gewesen sei. Er sei in Griechenland als Flüchtling anerkannt worden. Unterlagen vom Asylverfahren in Griechenland habe er jedoch nicht mehr. In Griechenland habe er medizinische Hilfe gebraucht und auch bekommen, aber die Medikamente habe er selbst kaufen sollen. Er leide an Migräne und Darmproblemen. Manchmal habe er Durchfall, manchmal Verstopfungen und zudem Hämorrhoiden. Außerdem habe er einen Leistenbruch auf der rechten Seite neben den Hoden und leide an einem Bandscheibenvorfall zwischen dem 4. und 5. Wirbel, was ein Taubheitsgefühl in seinen Füßen verursache. Vor ein paar Tagen habe er Herzschmerzen gehabt, weshalb er eine Ärztin aufgesucht habe, die festgestellt habe, dass nichts sei. Trotzdem habe sie ein EKG angeordnet. Damals habe er seine linke Hand nicht mehr gespürt. Als er den Med.Point aufgesucht habe, habe er nur Schmerztabletten erhalten, was nichts nütze. Bislang habe er dreimal Herzschmerzen bekommen, was ihm Schwierigkeiten beim Atmen verursache und zu Schlafstörungen führe. Diese Krisen bekomme er nur nachts. Über ärztliche Attest oder Nachweise zu den Beschwerden verfüge er nicht, da die Krankheit bei ihm neu sei. Es sei keine schwerwiegende Krankheit. Derzeit nehme er allgemein Schmerztabletten wie Ibuprofen und Salbe für die Hämorrhoiden.

Die Lebensvoraussetzungen in Griechenland seien schlimmer gewesen als in Syrien. Die Unterkunft, in der gelebt habe, sei sehr schmutzig gewesen. Alles sei von Wasser bedeckt gewesen. Überall seien Insekten gewesen. Das Essen, das sie erhalten hätten, sei so schlecht gewesen, dass es eine Katze nicht habe essen wollen. Deshalb hätten sie sich von ihrem Taschengeld Essen finanziert. Das Camp hätten sie erst 45 Tage nach der Erstregistrierung verlassen dürfen. Zunächst hätten sie auch keine richtigen Ausweise erhalten. Sie hätten nur im Camp bleiben oder in der Stadt nebenan, 15 km entfernt, einkaufen gehen können. Persönlich sei ihm in Griechenland nichts zugestoßen. Nach Griechenland wolle er nicht zurück, weil sein Ziel von Anfang an Deutschland und nicht Griechenland gewesen sei. Darüber hinaus habe er bei seinem Aufenthalt dort festgestellt, dass es kein Land sei, in das man seine Frau und Kinder nachholen könne. Im Vergleich zu Deutschland zähle Griechenland für ihn nicht als europäisches Land. In Deutschland könne er sein Leben wieder aufbauen. Außerdem habe er in Deutschland [REDACTED] in der Nähe von Hannover und [REDACTED] in München, auf deren emotionale Unterstützung er angewiesen sei. In der Folgezeit reichte der Antragsteller

beim Bundesamt zudem ein syrisches Wehrdienstbuch, einen syrischen Registerauszug und eine UNRWA Karte im Original ein.

Mit Bescheid vom 2.6.2025, dem Antragsteller zugestellt am 6.6.2025, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab (Ziff. 1) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 2). Darüber hinaus wurde der Antragsteller aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, anderenfalls würde die Abschiebung nach Griechenland angedroht, wobei der Antragsteller auch in einen anderen Staat abgeschoben werden könne, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Aufnahme verpflichtet sei. In sein Herkunftsland dürfe der Antragsteller nicht abgeschoben werden. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt (Ziff. 3). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 4). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass der Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig sei, weil dem Antragsteller in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden sei. Dem Antragsteller drohe in Griechenland keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh. Die Situation der international Schutzberechtigten in Griechenland habe sich insgesamt im Vergleich zu vorherigen Jahren verbessert. Für nicht vulnerable Personen mit Schutzzuerkennung in Griechenland sei grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass deren Situation im Falle einer Rückkehr nach Griechenland die Erheblichkeitsschwelle überschreite. Angesichts der verbesserten Arbeitsmarktsituation in Griechenland sei es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass alleinstehende erwerbsfähige erwachsene Personen ohne Unterhaltslasten durch eigene Erwerbstätigkeit ein Existenzminimum oberhalb der Schwelle des Art. 4 GRCh nicht erwirtschaften könnten. Es gebe eine besonders hohe Nachfrage nach ungelernten Arbeitskräften etwa im verarbeitenden Gewerbe, dem Transportwesen, dem Lagerwesen ebenso wie in der Tourismusbranche, in der Landwirtschaft und im Bauwesen. Im Rahmen des in Griechenland von IOM implementierten Programms „Helios+“ könnten anerkannt Schutzberechtigte u.a. Unterstützung bei der Anmietung von Wohnraum sowie Zuschüsse zu Miet- und Einzugskosten erhalten. Zudem böten NROs Unterstützung für anerkannt Schutzberechtigte an. Mit dem Start des Anschlussprogramms „Helios +“ am 1.1.2025 sei zwischen Griechenland und Deutschland ein Pilotprojekt zur Unterstützung rückkehrender Schutzberechtigter aus Deutschland initiiert worden. Durch das Unterstützungsprogramm werde die Grundversorgung der Schutzberechtigten in den ersten Monaten nach der Rückkehr bis zur Aufnahme in das „Helios +“ Programm sichergestellt. Es sei dem Antragsteller somit möglich, mit der erforderlichen Eigeninitiative zu vermeiden, dass er in eine

Situation extremer materieller Not gerate, die es ihm nicht erlauben würde, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Nach Aktenlage seien keine Gründe ersichtlich, die einer Rückkehr des Antragstellers nach Griechenland entgegenstünden. Der Antragsteller sei im erwerbsfähigen Alter, so dass es ihm möglich sei, einer Arbeit nachzugehen, damit seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und sich eine adäquate Unterkunft zu besorgen. Darüber hinaus habe er nach aktueller Aktenlage keine ernsthaften gesundheitlichen Einschränkungen, die verhindern könnten, einer Arbeit nachzugehen. Der Antragsteller habe bislang jedoch keine Anstrengungen unternommen, Hilfsorganisationen zu suchen, um Unterstützung zu erhalten, da er nach der Anerkennung Griechenland verlassen habe. Es hätte ihm jedoch obliegen, sich um die Inanspruchnahme und Gewährung der ihm in Griechenland zustehenden Leistung zu bemühen und auch aus eigener Initiative nach anderer staatlicher oder zivilgesellschaftlicher Hilfe oder Unterstützung zu suchen. Dem Antragsteller drohe auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde. Hinsichtlich seiner Beschwerden habe der Antragsteller keinerlei ärztliche Atteste beim Bundesamt vorgelegt. Auch habe er in seinem Vortrag in keiner Weise darlegen können, inwieweit die angegebenen Beschwerden eine erhebliche konkrete Gefahr für ihn darstellten. Damit sei bereits kann Sachverhalt dargelegt worden, aus dem auf eine konkrete Gefährdung im Fall der Überstellung nach Griechenland geschlossen werden könne. Zudem seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, weshalb der Antragsteller von einer eventuell notwendigen medizinischen Versorgung in Griechenland ausgeschlossen wäre. Kindliche und/oder familiäre Belange, die im Rahmen inlandsbezogene Abschiebungshindernisse zu berücksichtigen gewesen wären, lägen nicht vor.

Der Antragsteller hat am 10.6.2025 Klage erhoben, welche unter dem Aktenzeichen 4 K 1950/25.A geführt wird, sowie den vorliegenden Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt. Zur Begründung verweist der Antragsteller zunächst auf seine bisherigen Angaben vor dem Bundesamt. Darüber hinaus trägt er unter Vorlage medizinischer Dokumente (Arztberichte, Befunde, Ambulanzbriefe) und unter Verweis auf den Beschluss des VG Chemnitz vom 2.5.2025 (8 L 256/25.A) vor, dass er multimorbid sei. Er leide unter einer chronischen Lumboischialgie mit Ausstrahlung, Schwäche und Parästhesien im linken Bein. Daher seien Gehen und Aufstehen nur mit Gehhilfe möglich. Sitzen, Stehen und Gehen nur bis zu 15 Minuten. Darüber hinaus habe er eine klassische einseitige Migräne rechts mit einseitigen Augensymptomen, eine Leistenhernie links, die operationsbedürftig sei und eine Leistenhernie rechts, die am 3.3.2025 operiert worden sei. Zudem leide er unter einer chronischen idiopathischen Obstipation und Hämorrhoidalalleiden. Es sei ihm nicht zumutbar trotz seiner Anerkennung als Flüchtling in Griechenland dorthin zurückzukehren. Durch seine Morbidität gehöre er zu der Gruppe der vulnerablen Personen. Hierdurch sei er derzeit nicht in der Lage seinen

Lebensunterhalt in Griechenland zu sichern. Er sei auf eine engmaschige medizinische Versorgung angewiesen.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 2.6.2025 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin beruft sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten zu den Az. 4 L 658/25.A und 4 K 1950/25.A sowie auf die Asylakte des Bundesamts verwiesen.

II.

Die Kammer entscheidet gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5, Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG gegen die Abschiebungsandrohung ist zulässig und begründet. Das Gericht ordnet gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage an, wenn das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Vollziehungsinteresse überwiegt. Im vorliegenden Fall der Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG). Ernstliche Zweifel liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Abschiebungsandrohung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urt. v. 14 Mai 1996, 2 BvR 1516/93, juris Rn. 99). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts, § 77 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG.

Nach diesem Maßstab der rechtlichen Beurteilung begegnet die Abschiebungsandrohung mit dem Zielstaat Griechenland in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids ernstlichen Zweifeln. Rechtsgrundlage für die erlassene Abschiebungsandrohung ist § 34 Abs. 1, §§ 35, 36 Abs. 1

AsylG. Das Bundesamt erlässt nach den §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, ihm nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, ihm kein subsidiärer Schutz gewährt wird, keine Abschiebungsverbote vorliegen, der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 5 AsylG). Voraussetzung für den Erlass einer solchen Abschiebungsandrohung ist, dass ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz gewährt hat (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Diese Voraussetzung liegt im hier zu entscheidenden Fall zwar hinsichtlich des Antragstellers dem Tatbestand nach vorn. Denn der Antragsteller hat in Griechenland bereits internationalen Schutz erhalten. Dennoch ist eine Unzulässigkeitsentscheidung aus Gründen vorrangigen Unionsrechts nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Beschl. v. 13.11.2019, C-540/17 u.a., zitiert nach juris) ausnahmsweise ausgeschlossen, wenn die Lebensverhältnisse, die einen anerkannten Schutzberechtigten in dem anerkennenden Mitgliedsstaat erwarten, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 4 GRCh (entspricht der Regelung in Art. 3 ERNK) zu erfahren. An diese Rechtsprechung ist das Verwaltungsgericht gebunden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.10.1986, BvR 197/83, zitiert nach juris).

Das griechische Aufnahmesystem weist für anerkannte internationale Schutzberechtigte zwar weiterhin erhebliche Defizite auf. Dies führt aber für Rückkehrer nicht allgemein zu systemischen Mängeln. Denn die Situation in Griechenland hat sich im Vergleich zu den Vorjahren verbessert. Eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK durch systemische Schwachstellen besteht jedenfalls nicht für anerkannte männliche Schutzberechtigte, die allein nach Griechenland zurückkehren und jung, gesund und arbeitsfähig sind. Denn Angehörige dieser Gruppe können die erheblichen Defizite während der ersten sechs Monate, in denen kein Anspruch auf das garantierte Mindesteinkommen besteht, im Allgemeinen durch Eigeninitiative bei der Suche nach einer Unterkunft und einer Arbeit überwinden (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 31.1.2025, 3 A 418/24.A; HessVGH, Urt. v. 6.8.2024, 2 A 1131/24.A, juris, bestätigt durch BVerwG, Urt. v. 16.4.2025, 1 C 18.24). Angesichts der Arbeitsmarktsituation ist es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass ein erwerbsfähiger Mann ohne Unterhaltslasten außerstande ist, durch eigene Erwerbstätigkeit ein Existenzminimum oberhalb der Schwelle des Art. 4 GRCh zu erwirtschaften (VG Würzburg, Beschl. v. 29.2.2024, W 1 S 24.30257, juris; VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 28.2.2024, 8 K 727/23.A, juris; VG Ansbach, Beschl. v. 23.2.2024, AN 17 S 23.50064, juris; VG Cottbus, Urt. v. 6.2.2024, 5 K 307/20.A, juris; VG Bayreuth, Urt. v. 6.11.2023, B 7 K 23.30771, juris). Es spricht vieles dafür, dass anerkannte Schutzberechtigte bei Einsatz der ihnen möglichen Eigeninitiative auch schon kurze Zeit nach ihrer Rückkehr eine Arbeit finden können, insbesondere in der Bauwirtschaft,

aber auch in anderen Bereichen des Arbeitsmarkts. Dadurch kann voraussichtlich die Mehrheit von ihnen die finanziellen Mittel für den existenznotwendigen Bedarf erwirtschaften (Hess-VGH, Urt. v. 6.8.2024, 2 A 1131/24.A Rn. 165 m.w.N.; VG Gießen, Beschl. v. 8.1.2025, 1 L 4899/24.GI.A, Rn. 19, juris).

In Ansehung dieser Verhältnisse in Griechenland besteht aufgrund der gesundheitlichen Beschwerden des Antragstellers derzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit für ihn die Gefahr, dass er dort seine elementarsten Grundbedürfnisse nicht wird befriedigen können. Denn von der vorgenannten Möglichkeit der Existenzsicherung durch eigene Erwerbstätigkeit in Griechenland kann im Fall des Antragstellers nach den vorliegenden ärztlichen Unterlagen derzeit nicht ausgegangen werden. Zwar ist der Antragsteller erst 30 Jahre alt und würde ohne seine Familie nach Griechenland zurückkehren, so dass er sich dort lediglich selbst versorgen müsste. Nach den vorliegenden ärztlichen Berichten leidet der Antragsteller jedoch insbesondere unter einer Iliosakralgelenkblockierung, einer Kompression von Nervenwurzeln und Nervenplexus bei Bandscheibenschäden (M50-M51+) und lumbalen und sonstigen Bandscheibenschäden mit Radikulopathie (G55.1) (vgl. Arztbericht der Sportorthopädie Dresden v. 16.6.2025). Außerdem besteht eine Leistenhernie links. Eine Leistenhernie rechts wurde bereits am 3.3.2025 operativ versorgt (vgl. Ambulanzbrief, Städtisches Klinikum Dresden v. 3.3.2025), erscheint jedoch nicht beschwerdefrei (vgl. „Bericht Notfallbehandlung“ des Städtischen Klinikums Dresden vom 27.5.2025). Eine am 17.6.2025 durchgeführte Koloskopie ergab neben einer akuten Analfissur, die konservativ therapiert wird, einen unauffälligen Befund (vgl. Städtisches Klinikum Dresden, Befund v. [REDACTED] 2025). Wegen Schmerzen im Rücken und Leistenbereich war der Antragsteller am 20.5.2025 und 27.5.2025 in Notfallbehandlung (vgl. Bericht der [REDACTED]-Kliniken vom [REDACTED] 2025 und Bericht des Städtischen Klinikums Dresden vom [REDACTED].2025), wo er, wie auch in der orthopädischen Behandlung, insbesondere eine Schmerzmedikation erhielt. So lautete die Entlassungsmedikation des Städtischen Klinikums Dresden am [REDACTED] 2025: Paracetamol 500 mg, 2-2-2 (bei Bedarf), Novaminsulfon 500 mg, 2-2-2 (bei Bedarf), Ibuprofen 600 mg, 1-1-1 (bei Bedarf), Pantoprazol 20 mg, 1-0-0 (so lange Ibuprofen), Lyrica 150 mg, 1-1-1 (Steigerung bis 600 mg täglich möglich), Tramadol, wie bisher.

Vor diesem Hintergrund, insbesondere der Rückenbeschwerden und der bestehenden Leistenhernie links, kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller im erforderlichen Ausmaß erwerbsfähig ist und auch im Übrigen die sonstige Durchsetzungsfähigkeit besitzt, um sein Existenzminimum in Griechenland zu sichern. Darüber hinaus bedarf er einer umfassenden, teilweise verschreibungspflichtigen, Schmerzmedikation, deren Verfügbarkeit für den Antragsteller ohne die finanzielle Hilfe Dritter in Griechenland derzeit ebenfalls als nicht gewährleistet erscheint. Über ein soziales Netzwerk, das den Antragsteller nach einer

Wiedereinreise zumindest in einer Übergangszeit in Griechenland unterstützen könnte, verfügt der Antragsteller nicht. Ob der Antragsteller zukünftig, ggf. nach einer weiteren Behandlung seiner Beschwerden, wieder der Gruppe der erwerbsfähigen und nichtvulnerablen international Schutzberechtigten zugerechnet werden kann, ist - im Hauptsacheverfahren zu klären.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG)

gez. [REDACTED]

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Verwaltungsgericht-Dresden
Dresden, den 24.06.2025

[REDACTED]
als Urkundbeamte der Geschäftsstelle